

V2610 Motion (Grüne/Junge Grüne) "«Feuerwerk Psssst!»"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die nötigen Reglemente und gesetzlichen Grundlagen so anzupassen,

1. dass im Liebefeldpark, auf dem Neuhausplatz und auf dem Gurten nur noch Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, die keinen Lärm verursachen, und dass der Gemeinderat dieses Verbot bei Bedarf in Eigenregie auf weitere Feuerwerk-Hotspots ausdehnen kann.
2. dass auch im übrigen Gemeindegebiet nur noch Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, die keinen Lärm verursachen.
3. dass die Gemeinde die Bevölkerung jeweils vor dem 1. August und vor Silvester über die Umweltschäden von Feuerwerk und über die korrekte Entsorgung von Feuerwerksüberresten und -verpackungen informieren muss.
4. dass in der Gemeinde Köniz nur noch Feuerwerkskörper verkauft werden dürfen, die keinen Lärm verursachen.

Begründung

In den letzten Jahren hat das Abbrennen von laut knallendem Feuerwerk beispielsweise im Liebefeldpark, am Neuhausplatz aber auch anderswo in der Gemeinde merklich zugenommen. Jedes Jahr werden am 1. August und am 31. Dezember bis in die frühen Morgenstunden Feuerwerkskörper gezündet. Anwohnende finden keinen Schlaf. Und auch für Nutz-, Heim- und Wildtiere ist der Lärm eine zu grosse Belastung. Viele Heimtierhalterinnen und -halter verbringen diese Tage deshalb in den Bergen oder in schalldichten Flughafenhotels. Feuerwerk schadet der Umwelt: In der Schweiz verunreinigen jährlich 200 Tonnen Feinstaub und Schadstoffe Luft, Boden und Trinkwasser. Feuerwerksabfälle gefährden Nutz- und Heimtiere und generieren hohe Kosten für zusätzliche Reinigungstouren der Gemeinde.

Ein Verbot aller Arten von Feuerwerk ist trotz dieser schädlichen Auswirkungen kaum mehrheitsfähig. Vulkane, bengalische Feuerwaren und andere Feuerwerkskörper ohne Knaller sollen deshalb in Köniz weiterhin gekauft und überall abgebrannt werden dürfen. Wird neben dem Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk auch dessen Verkauf eingeschränkt, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Bevölkerung die neuen Regelungen wahrnimmt und auch einhält.

Die Information der Bevölkerung durch die Gemeinde soll das Verständnis der Könizerinnen und Könizer für die Einschränkungen fördern und zu einem bewussteren Umgang mit Feuerwerk führen.

Den Motionären ist bewusst, dass der Vollzug dieser Regelung Herausforderungen birgt und dass es einige Zeit dauern wird, bis die neue Regelung in der Bevölkerung bekannt ist und eingehalten wird. Es gibt bereits einige Vorbilder von Gemeinden¹, die von ihrem Recht Gebrauch machen, den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet zu regeln. Bern und Burgdorf verbieten das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt. So könnte Köniz auch zuerst das Verbot an klar definierten Hotspots einführen, bevor es dann auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt wird.

¹ Baden, Hombrechtilikon, Bubikon, Gossau, Dürnten, Oetwil am See, Affoltern am Albis, Fällanden, Rüti, Bauma und weitere

Die nationale [Feuerwerksinitiative](https://www.feuerwerksinitiative.ch/de)² wird aktuell in den eidgenössischen Räten beraten. Bundesrat und WBK-N empfehlen die Initiative jedoch zur Ablehnung. Der indirekte Gegenvorschlag der WBK-N, wonach der Bund lediglich Richtlinien für den Verkauf von Knallkörpern ohne Lichteffekte erarbeiten soll ("Böllerverbot"), wird das Problem nicht lösen, da die meisten Feuerwerkskörper, die Lärm verursachen, Lichteffekte erzeugen und nicht unter diese Regelung fallen würden.

Eingereicht

16.03.2026

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1 und 2 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffern 3 und 4 eine Richtlinie vor.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass lärmzeugendes Feuerwerk negative Auswirkungen auf die Umwelt oder auf Menschen und Tiere haben kann. Diese Auswirkungen sind aber zeitlich und örtlich stark begrenzt. Im Gegenzug gehört für viele Menschen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bei der 1. August-Feier oder bei Silvester zur Tradition.

In früheren Jahren erhielt die Gemeinde regelmässig Anfragen zum Abbrennen von Feuerwerk. Die Grundlagen hierzu sind in Art. 8 der Verordnung über den Liebefeld Park sowie in Art. 10 des Ortspolizeireglements geregelt. Diese Gesuche sind stark zurückgegangen. Heute werden pro Jahr lediglich noch ein bis zwei Gesuche eingereicht. Auch das grosse Feuerwerk der Stadt Bern auf dem Gurten ist kein Thema mehr. Erwähnenswert ist zudem, dass für den 31. Juli/1. August heute jeweils nur noch ein bis zwei Reklamationen wegen Lärm eingehen.

3. Feuerwerk, das keinen Lärm verursacht

Die vorliegende Motion verlangt, dass im Speziellen im Liebefeldpark, auf dem Neuhausplatz und auf dem Gurten sowie auf dem übrigen Gemeindegebiet nur noch Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, die keinen Lärm verursachen.

Der Botschaft des Bundesrates zur Feuerwerksinitiative kann entnommen werden, dass es zurzeit keine anerkannte Definition gibt, was lärmzeugende Feuerwerkskörper sind. Falls für die Definition von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, ein Emissionsgrenzwert festgelegt werden würde, müsste die Kennzeichnung auf Feuerwerkskörpern mit einem Lärmpegel ergänzt werden. Dazu müsste eine Messmethode festgelegt werden und für alle in Verkehr gebrachten Feuerwerkskörper müsste der Lärmpegel ermittelt werden. Diese Deklarationspflicht als einzelne Gemeinde einzuführen ist nicht möglich.

4. Verkauf von Feuerwerkskörpern die keinen Lärm verursachen auf Gemeindegebiet

Weiter verlangt die Motion, dass in Köniz nur noch Feuerwerkskörper verkauft werden dürfen, die keinen Lärm verursachen. Wie oben bereits ausgeführt fehlen hierzu anerkannte Definitionen. Zudem würde ein Verbot vom Verkauf von lärmzeugenden Feuerwerkskörpern eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellen, da Firmen, die Feuerwerkskörper in der Schweiz

² <https://www.feuerwerksinitiative.ch/de>

produzieren, importieren, handeln oder gewerbsmässig verwenden in ihrer privatwirtschaftlichen Betätigung eingeschränkt werden. Er wäre absehbar, dass der Verkauf in den umliegenden Gemeinden sowie der Onlinehandel zunehmen würde. Dies wiederum könnte zu einer Verringerung der Sicherheit führen, da die Kantone die Sicherheitsvorgaben im Online-Hand kaum kontrollieren könnten.

5. Eidgenössische Feuerwerksinitiative

Im November 2023 wurde eine Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Die Stossrichtung ist die gleiche wie bei der vorliegenden Motion. Sie verlangt einen stärkeren Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor Lärm und Emissionen von Feuerwerk. Sie will insbesondere den Verkauf und die Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern für Private verbieten. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, die Feuerwerksinitiative dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen und sie ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die Stimmbevölkerung hat deshalb die Möglichkeit am 29. November 2026 über die Feuerwerksinitiative abzustimmen. Sollte die Initiative angenommen werden, geht der Gemeinderat davon aus, dass die eingangs erwähnten fehlenden gesetzlichen Vorgaben zu Lärm verursachendem Feuerwerk auf Bundesebene geschaffen würden. Somit wäre die für eine Umsetzung auf Gemeindeebenen nötige Voraussetzung der Motion erst gegeben.

Fazit des Gemeinderats

Der Gemeinderat anerkennt, dass der durch Feuerwerk verursachte Lärm negative Auswirkungen auf Anwohnende und Tier hat. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, die Forderung der Motion auf dem Gemeindegebiet von Köniz in den heutigen geltenden übergeordneten Regelungen mit durchzusetzen. Würde die Motion überwiesen und auf Bundesebene die Feuerwerksinitiative abgelehnt, wäre er verpflichtet, eine nur für das Gemeindegebiet geltende Definition für den Lärm für Feuerwerke zu erarbeiten. Praktisch wäre eine solche Definition jedoch wirkungslos. Der Gemeinde wäre es nicht möglich, den Produzenten und Vertreibern von Feuerwerk diese Deklarationspflicht aufzuzwingen. Der Gemeinderat erachtet jedoch die Durchsetzung eines Verbots ohne vorgängige Deklaration auf dem Feuerwerk für die Kundinnen und Kunden als nicht möglich.

Der Gemeinderat ist jedoch gerne bereit, im Rahmen der Überarbeitung des Ortspolizeireglements zu prüfen, in wie weit zusätzliche Regelungen zu Feuerwerk aufgenommen werden können. Bei einer allfälligen Annahme der Feuerwerksinitiative und beim Vorliegen der damit verbundenen Vorgaben für die Umsetzung wäre zudem die Ausgangslage neu zu prüfen.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Gemeinderat dem Parlament, die Motion als Postulat zu überweisen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 5. August 2026

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 2. April 2026
- 2) Link Botschaft Bundesrat zur Feuerwerksinitiative
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/2685/de>



Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin
T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 2. April 2026 rc

V2610 Motion (Grüne/Junge Grüne) "«Feuerwerk Psssst!»"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die nötigen Reglemente und gesetzlichen Grundlagen so anzupassen,

1. dass im Liebefeldpark, auf dem Neuhausplatz und auf dem Gurten nur noch Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, die keinen Lärm verursachen, und dass der Gemeinderat dieses Verbot bei Bedarf in Eigenregie auf weitere Feuerwerk-Hotspots ausdehnen kann.
2. dass auch im übrigen Gemeindegebiet nur noch Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, die keinen Lärm verursachen.
3. dass die Gemeinde die Bevölkerung jeweils vor dem 1. August und vor Silvester über die Umweltschäden von Feuerwerk und über die korrekte Entsorgung von Feuerwerksüberresten und -verpackungen informieren muss.
4. dass in der Gemeinde Köniz nur noch Feuerwerkskörper verkauft werden dürfen, die keinen Lärm verursachen.

Bei der Umsetzung dieser Motion müssten die Anliegen der Ziffern 1 und 2 voraussichtlich auf Reglementsstufe geregelt werden. Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung (GO) beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die in Ziffer 3 der Motion erwähnte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung gehört zu den allgemeinen Zuständigkeiten und Führungsaufgabe des Gemeinderats (Art. 58 GO).



Die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen erteilt der Kanton; die Gemeinde kann zu einem Gesuch lediglich Stellung nehmen, u.a. bezüglich Lagerraum nach Brandschutzrichtlinie (Ziffer 4).

Fazit: Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1 und 2 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffern 3 und 4 eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin